

Frauenfeld, 14.03.2008

## **Weisung betreffend Abzug bei unbezahltem Urlaub von Lehrkräften an den Mittelschulen**

Auf Grund der Feststellung der Finanzkontrolle, dass an den thurgauischen Mittelschulen unterschiedliche Handhabungen in Bezug auf die Anrechnung und den Abzug des unbezahlten Urlaubs von Lehrkräften vorliegt, erlässt das Amt für Mittel- und Hochschulen folgende Weisung.

### **Berechnung des Abzugs bei unbezahltem Urlaub**

#### **Für einzelne Lektionen und Tage**

Die ausfallenden Lektionen gemäss Stundenplan(\*) an den betroffenen Tagen werden ermittelt.

Pro Lektion wird der Abzug wie folgt berechnet:

Jahreslohn / 40 Wochen / 23 Lektionen = Ansatz pro Lektion  
Ansatz pro Lektion x Anzahl Lektionen = Lohnabzug

#### **Für ganze Wochen**

Pro ausfallende Woche erfolgt ein Abzug von 1/40 des Jahreslohnes. Dabei bilden nur die Unterrichtslektionen gemäss Pensenzuteilung die Basis. Anrechnungen und Abzüge aus dem laufenden oder dem vorhergehenden Semester bleiben unangetastet. Diese Bestandteile des Lohnes sind nicht wochenabhängig. Analog verhält es sich mit der Klassenlehrerstunde (Lernbegleitung). Dauert ein unbezahlter Urlaub mehrere Wochen oder Monate, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein grosser Teil der effektiv abzuhaltenden Klassenlehrerstunden nicht stattfanden (möglich in Ergänzung zum Mutterschaftsurlaub). Falls für die Klassenlehrerfunktion eine Stellvertretung eingesetzt wird, wird auch dieser Teil des Pensums als Basis für den Abzug berücksichtigt.

(\*) Im Rahmen der Bewilligung eines unbezahlten Urlaubs wird die Anzahl der ausfallenden Lektionen gemäss Stundenplan ermittelt. Diese Zahl gilt auch dann, wenn im Nachhinein Lektionen der beteiligten Klassen aus anderen Gründen ausfallen (Exkursionen, Schulanlass, ...)

2/2

### **Für mehrere Monate**

In besonderen Fällen kann ein Urlaub mehrere Monate dauern. Das Pensum (und somit auch die Angaben für die Pensionskasse ) wird im Xpertline unverändert belassen. Der Lohnabzug wird monatlich variabel mit der Lohnart „unbezahlter Urlaub Lehrkräfte“ erfasst.

Der Abzug pro ausgefallene Unterrichtswoche wird wie folgt berechnet:

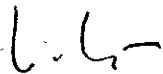
Jahreslohn / 40 Wochen / 23 Lektionen x Pensum= Ansatz pro Woche  
Ansatz pro Woche x Anzahl ausfallende Unterrichtswochen = Lohnabzug

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft.

#### 1. Mitteilung an:

- Rektorate der Kantonsschulen Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn
- Rektorat der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen
- Personal- und Rechnungswesen der Kantonsschulen Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen
- Finanzkontrolle
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für Volksschule
- Departement für Erziehung und Kultur

Amt für Mittel- und Hochschulen  
Der Amtschef



Urs Schwager